

Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflichten

17.04.2024

Aus der Online-Schulungsreihe:
Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für
Geflüchtete

Technische Hinweise



Kamera möglichst ausgeschaltet lassen



Wir schalten Sie stumm (um Störgeräusche zu vermeiden)

Bei Fragen:



- Die Fragen können in den Chat getippt werden (entweder an alle oder nur an den Moderator)
- * wird in den Chat getippt = Meldung

(Das halten wir aufgrund der Anzahl der Teilnehmer_innen für übersichtlicher, als die eigentliche Meldefunktion) → Der Moderator nimmt Sie dran, dann schalten Sie sich laut und sprechen.

Die Präsentation wurde von Mitarbeitenden des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. im Rahmen der niedersächsischen WIR-Projekte erstellt. Die Inhalte der Präsentation sind zum Teil einer Schulungspräsentation entnommen, die von der **bundesweiten WIR-Arbeitsgruppe** für Schulungen von Arbeitsagenturen und Jobcentern erstellt wurde. Konzept und Layout wurden in Hinblick auf Zielgruppe und Format geändert.

Die in dieser Präsentation wiedergegebene Rechtsauffassung entspricht nicht zwangsläufig der Rechtsauffassung des BMAS.

Online-Schulungsreihe:

Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Die Schulungsreihe soll die Basics des Asyl- und Aufenthaltsrechts einfach & verständlich darstellen. Im Fokus stehen Optionen und Hürden der Arbeitsmarktintegration sowie die damit häufig eng verbundenen Bleibeperspektiven. Auch auf die Änderungen durch das Chancen-Aufenthaltsrecht wird eingegangen.

Es entstehen keine Kosten.

Uhrzeit: 16:00 bis 18:00 Uhr

Verwendetes Portal: Zoom

Anmeldung: anmeldung@nds-fluerat.org

Moderation: Stefan Klingbeil

Referent:innen: Sigmar Walbrecht und Olaf Strübing

15.04.2024 Asylverfahren

Inhalt:

- Ablauf des Asylverfahrens
- Dublin-Verfahren und Drittstaatenregelung
- Entscheidungsoptionen und ausländerrechtliche Folgen
- Unterscheidung zwischen AsylG & AufenthG
- Ausreisepflicht & Abschiebung

17.04.2024 Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflicht

Inhalt:

- Zugang zum Arbeitsmarkt
- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung und Passpflicht
- Arbeitsverbote
- Leistungsbezug

22.04. Bleibeperspektiven für Geduldete I

Inhalt:

- Ausbildungsduhlung nach § 60c AufenthG mit Anschlussregelung
- Neu: Ausbildungsaufenthaltsurlaubnis
- Beschäftigungsduhlung nach § 60d AufenthG mit Anschlussregelung

24.04.2024 Bleibeperspektiven für Geduldete II

Inhalt:

- Potentielle Aufenthaltstitel für Geduldete
 - Für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige nach § 25a AufenthG
 - Bei nachhaltiger Integration von Erwachsenen nach § 25b AufenthG
 - Bei humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG
 - Das Chancen-Aufenthaltsrecht
 - In Härtefällen nach § 23a AufenthG
 - Fachkräfteeinwanderung

29.04.2024 Niederlassungserlaubnis & Einbürgerung

Inhalt:

- Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis
- Ermessens- und Anspruchseinbürgerung
- Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit für die Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung

Gliederung

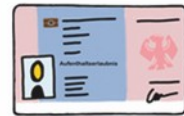
- Leistungsbezug
- Zugang zum Arbeitsmarkt
 - Bei Aufenthaltserlaubnis
 - Bei Aufenthaltsgestattung
 - Bei Duldung
 - Zugang zu Ausbildung, Studium & Praktika
 - Ausbildungsförderung

Zeit für Fragen

- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung, Passpflicht
 - Arbeitsverbot als Sanktionierungsoption
 - Handlungsoptionen der Betroffenen
 - Anstoß- und Hinweispflicht der Behörden

Zeit für Fragen

Leistungsbezug



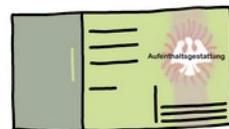
Aufenthaltserlaubnis



Leistungen nach dem **SGB II**
→ Jobcenter ist zuständig



Duldung



Aufenthaltsgestattung

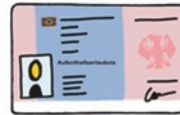


Leistungen nach dem **AsylbLG**
→ Sozialamt ist zuständig

Bei UMA vorrangig: Leistungen nach **SGB VIII**

Leistungsbezug ukrainischer Geflüchteter nach §24

Seit 01.06.2022



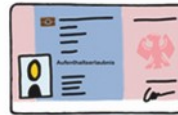
Aufenthaltserlaubnis



Leistungen nach dem **SGB II**
→ Jobcenter ist zuständig



Bis 31.05.2022



Aufenthaltserlaubnis



Leistungen nach dem **AsylbLG**
→ Sozialamt ist zuständig

Vgl. den Beschluss der Ministerpräsident:innen-Konferenz vom 07.04.2022

Leistungsbezug

Leistungen nach AsylbLG

§ 2 AsylbLG	§ 3 bzw. 3a AsylbLG
<ul style="list-style-type: none">➤ > 36 Monate in Deutschland➤ „Analogleistungen“	<ul style="list-style-type: none">➤ < 36 Monate in Deutschland➤ „Grundleistungen“

Zur Höhe der Leistungssätze siehe u.a.:

<https://berlin-hilft.com/2023/12/30/leistungen-2024-sgb-asyblg-kindergeld-kuerzung-bei-vollverpflegung/>

Frage I

Von welchen Faktoren ist der Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten abhängig?



A)	Davon, ob eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt
B)	Von der Aufenthaltsdauer
C)	Vom Herkunftsland
D)	Alle oben genannten Faktoren können eine Rolle spielen

Antwort zu Frage I

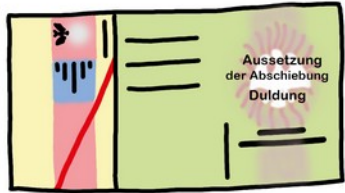
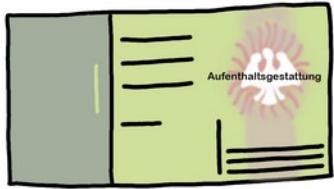
Von welchen Faktoren ist der Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten abhängig?



A)	Davon, ob eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt
B)	Von der Aufenthaltsdauer
C)	Vom Herkunftsland
D)	Alle oben genannten Faktoren können eine Rolle spielen

Arbeitsmarktzugang

Allgemeine Hinweise



- Für den Arbeitsmarktzugang ist relevant, ob ein **Aufenthaltstitel**, eine **Duldung** oder eine **Aufenthalts-gestattung** vorliegt.
- Bei einem eingeschränkten Arbeitsmarktzugang kommen einige weitere Faktoren hinzu.
- Die zuständige **Ausländerbehörde** entscheidet über die Beschäftigungserlaubnis und vermerkt eine **Nebenbestimmung** im Ausweispapier oder Zusatzblatt der Aufenthaltserlaubnis.

Arbeitsmarktzugang

Bei Aufenthaltstitel*



- Seit Inkrafttreten der Überarbeitung des FKEG gilt: **Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich erlaubt, es sei denn, sie ist verboten.**
→ **Umkehr der Systematik**
- Anerkannte Schutzberechtigte haben einen Aufenthaltstitel, der den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es i.d.R. als Nebenbestimmung:

„**Erwerbstätigkeit gestattet**“ oder „**Beschäftigung gestattet**“

**Aufenthaltstitel* = Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte EU etc.

↪ Oberbegriff, meint sowohl angestellte Arbeitsverhältnisse als auch selbstständige Arbeit

↪ meint nur angestellte Arbeitsverhältnisse

Arbeitsmarktzugang

Bei
Aufenthalts-
erlaubnis



Erwerbstätigkeit umfasst auch selbstständige Tätigkeit.

§ 23 Abs. 2
§ 23 Abs. 4
§ 23a
§ 24
§ 25 Abs. 1
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alt.)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alt.)
§ 25 Abs. 3
§ 25 Abs. 5
§ 25a
§ 25b

§ 23 Abs. 1
§ 25 Abs. 4 Satz 1 und 2
§ 25 Abs. 4 a und 4b

Selbstständigkeit ist **erlaubt**, Gründungszuschuss bei Empfang von ALG I-Leistungen (vgl. §§ 93 u. 94 SGB III)

Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei der **Ausländerbehörde** ist notwendig → Ermessensentscheidung, geprüft wird u. a.:

- Erfüllung der Passpflicht
- Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt durch Selbstständigkeit voraussichtlich gesichert
- Keine Verletzung der Wohnsitzauflage

Arbeitsmarktzugang ukrainischer Geflüchteter

Bei
Aufenthalts-
erlaubnis



§ 24 (Aufenthaltsgewährung
zum vorübergehenden Schutz)

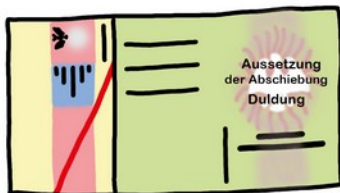
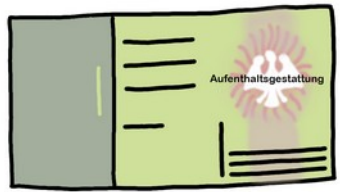
Unselbstständige und selbstständige Erwerbstätigkeit ist
erlaubt

Für eine Beschäftigung ist **keine Zustimmung** der
Bundesagentur für Arbeit notwendig

Die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit muss bei Ausstellung der
Aufenthaltserlaubnis bzw. der Fiktionsbescheinigung
eingetragen werden (auch ohne konkretes Arbeitsangebot)

Arbeitsmarktzugang

Bei Aufenthalts- gestattung & Duldung

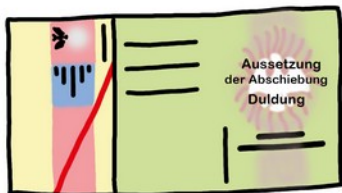
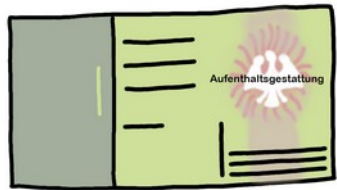


- während der ersten 4 Jahre in Deutschland bedarf es i.d.R. der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)** zur Arbeitsaufnahme
- diese führt die **Prüfung der Arbeitsbedingungen** durch
- Ausnahmeregelungen bestehen (u. a. bei Ausbildung) vgl. § 32 Abs. 2 BeschV



Ebenen des Arbeitsmarktzugangs

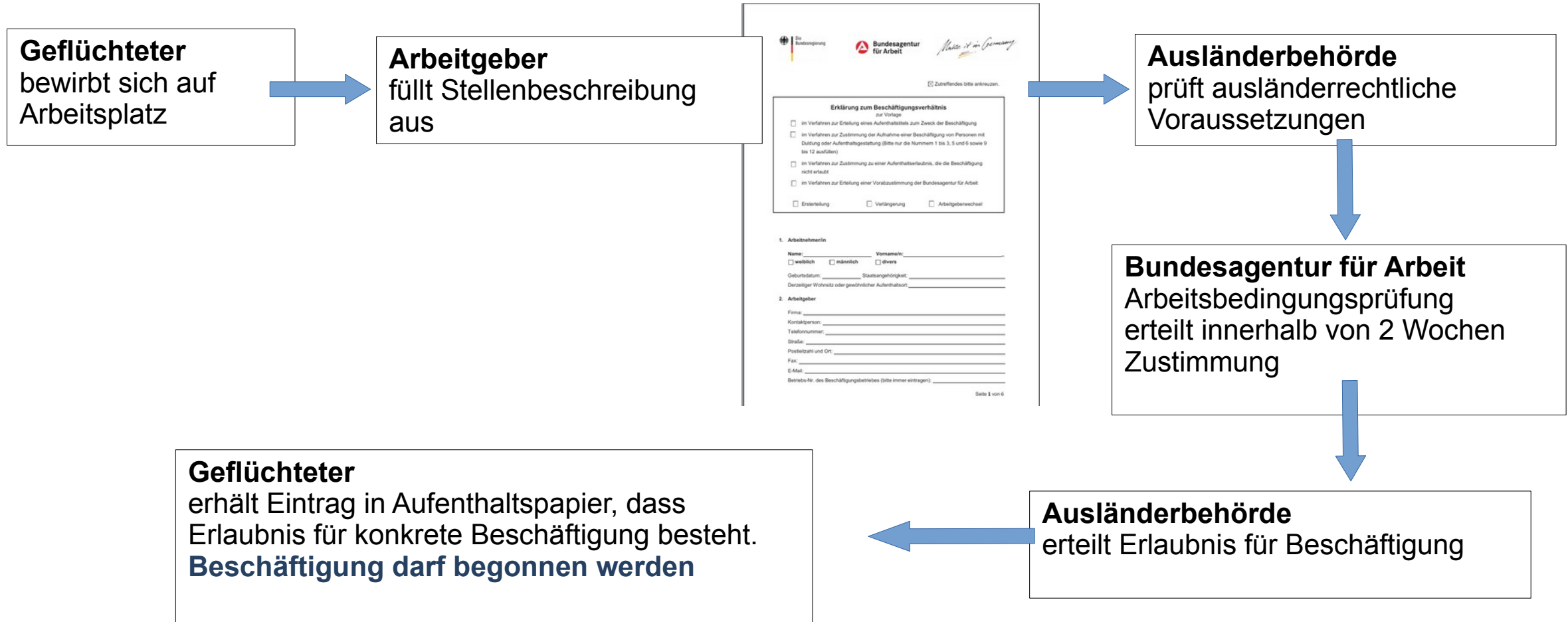
Bei Aufenthalts- gestattung & Duldung



1. **Erlaubnis** durch die Ausländerbehörde (AufenthG)
2. **Zustimmung** durch die Agentur für Arbeit, die nur noch in der Prüfung der Arbeitsbedingungen besteht (BeschV), sogenannte Arbeitsmarktprüfung.



Arbeitsmarktzugang: Zustimmungsverfahren

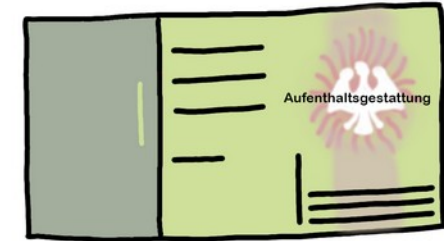


Link: Hinweise zum Antragsverfahren auf der Seite der Agentur für Arbeit

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Frage II

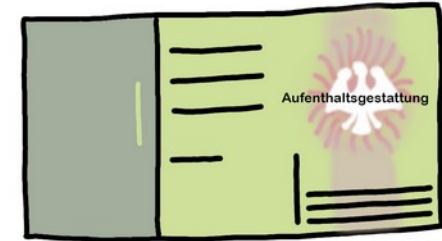
Ab wann haben Menschen mit einer **Aufenthaltsgestattung** einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis?



A)	3 Monate nach Asylantragsstellung
B)	6 Monate nach Asylantragsstellung
C)	9 Monate nach Asylantragstellung
D)	Sie erhalten nie einen Anspruch

Antwort zu Frage II

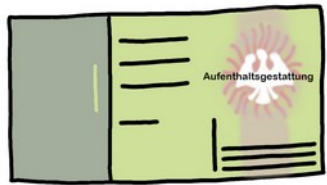
Ab wann haben Menschen mit einer **Aufenthaltsgestattung** einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis?



A)	3 Monate nach Asylantragsstellung
B)	6 Monate nach Asylantragsstellung
C)	9 Monate nach Asylantragstellung
D)	Sie erhalten nie einen Anspruch

Arbeitsmarktzugang

Bei
Aufenthalts-
gestattung



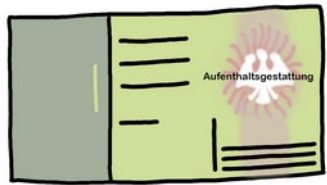
	alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“	„Sichere Herkunftsstaaten“	
		bei Asylantragstellung bis 31.08.2015	bei Asylantragstellung nach 31.08.2015
in Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-6. Monat*: Arbeitsverbot ab 7. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis, selbstständige Tätigkeit nach Ermessen	Arbeitsverbot	
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-3. Monat**: Arbeitsverbot 4.-6. Monat**: Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt ab 7. Monat**: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis, selbstständige Tätigkeit nach Ermessen erlaubt	Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt	Arbeitsverbot

* ab Asylantragstellung

** des geduldeten, gestatteten oder erlaubten Voraufenthalts

Arbeitsmarktzugang außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen

Bei
Aufenthalts-
gestattung



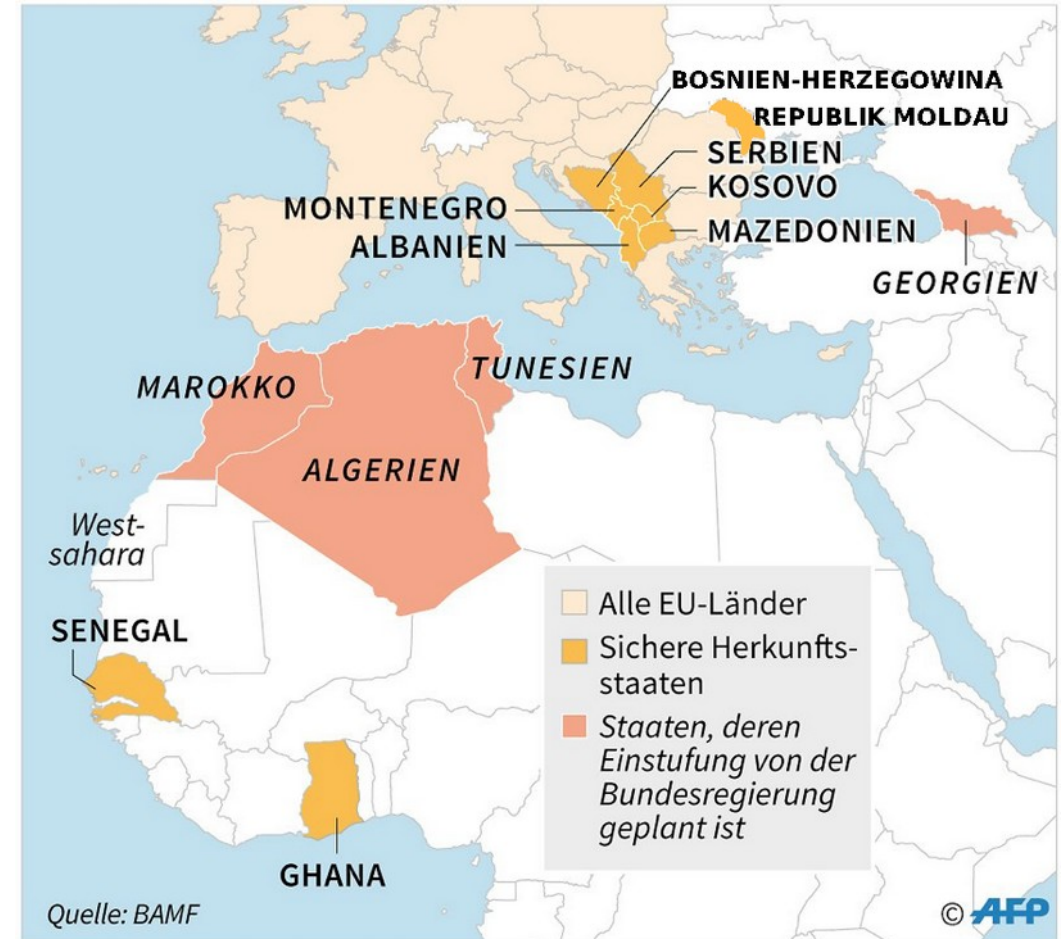
Zeitraum	Arbeitsmarktzugang
1. bis 3. Monat	„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“
Ab 4. Monat	„Selbständige Tätigkeit(en) nicht gestattet. Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“

Exkurs & Wiederholung

„Sichere Herkunftsstaaten“

Senegal, Ghana, Serbien, Albanien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Moldau, Georgien

→ Definiert nach § 29a AsylG und aufgeführt in Anlage II zu § 29a AsylG

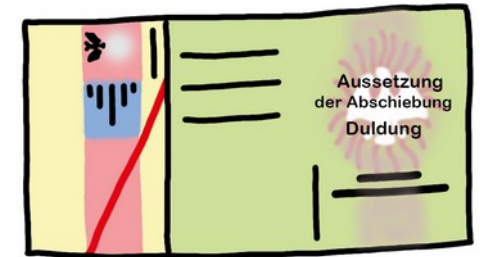


Entnommen und aktualisiert: Kölner
Stadtanzeiger, 19.10.2018

Frage III

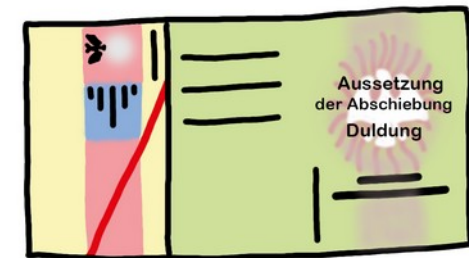
Ab wann haben Menschen mit einer **Duldung** außerhalb von EAEs in der Regel einen Zugang zur Erwerbstätigkeit?

A)	3 Monate nach Einreise
B)	6 Monate nach Einreise
C)	9 Monate nach Einreise
D)	12 Monate nach Einreise



Antwort zu Frage III

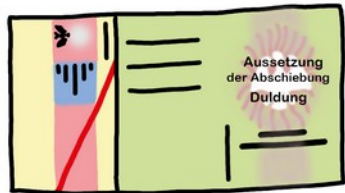
Ab wann haben Menschen mit einer **Duldung** außerhalb von EAEs in der Regel einen Zugang zur Erwerbstätigkeit?



A)	3 Monate nach Einreise
B)	6 Monate nach Einreise
C)	9 Monate nach Einreise
D)	12 Monate nach Einreise

Arbeitsmarktzugang

Bei Duldung



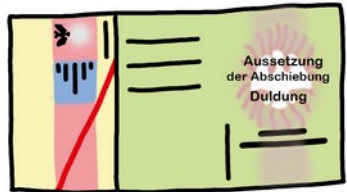
	alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“ bei Antragstellung nach 31.08.2015	„Sichere Herkunftsstaaten“ bei Asylantragstellung nach 31.08.2015
in Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-6. Monat*: Arbeitsverbot ab 7. Monat*: Beschäftigung soll erlaubt werden	Arbeitsverbot
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-3. Monat***: Arbeitsverbot (BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich) ab 4. Monat***: Erwerbstätigkeit soll erlaubt werden	

* ab Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG

** des geduldeten, gestatteten oder erlaubten Voraufenthalts

Arbeitsmarktzugang außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen

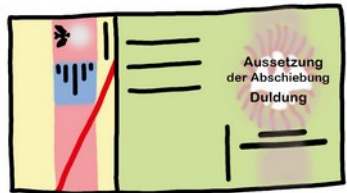
Bei Duldung



Zeitraum	Arbeitsmarktzugang
1. bis 3. Monat	„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“
Ab dem 4. Monat	Erwerbstätigkeit(en) nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet.
Nach 49. Monaten	Erwerbstätigkeit gestattet (Ermessen!)

Arbeitsmarktzugang

Bei Duldung



Ein **Arbeitsverbot** nach **§ 60a Abs. 6 AufenthG** besteht

- bei Einreise wegen des Bezugs von Leistungen nach AsylbLG
- wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist (falsche Angaben, fehlende Mitwirkung) oder
- bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, wenn ein nach 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde

Ein **Arbeitsverbot** besteht bei einer **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** nach **§ 60b AufenthG**.

Seit 01.03.2024: Änderungen Arbeitsmarktzugang für Geduldete I

Arbeitsmarktzugang für Geduldete innerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen

(§ 61 AsylG)

- Nach **6 Monaten soll** (Regelanspruch) eine Beschäftigung erlaubt werden, **es sei denn**, zum Zeitpunkt der Beantragung stehen **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung**, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung, bevor. Das ist der Fall, wenn:
 1. eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
 2. der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
 3. die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
 4. Vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
 5. ein Dublinverfahren eingeleitet wurde.

Seit 01.03.2024: Änderungen Arbeitsmarktzugang für Geduldete II

Arbeitsmarktzugang für Geduldete außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen

(§ 32 Abs. 1 BeschV i.V.m. § 60a Abs. 5b)

- Nach **3 Monaten soll** (Regelanspruch) eine **Erwerbstätigkeit** erlaubt werden, **es sei denn** zum Zeitpunkt der Beantragung stehen **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung**, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung, bevor. Das ist der Fall, wenn:
 1. eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
 2. der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
 3. die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
 4. Vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
 5. ein Dublinverfahren eingeleitet wurde.

Zugang zur Ausbildung



Duale Ausbildung:

- Beschäftigungserlaubnis erforderlich
→ Nebenbestimmungen beachten
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit **nicht** erforderlich

Schulische Ausbildung:

- Beschäftigungserlaubnis und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit **nicht** erforderlich

Zugang zum Studium

- Ein Studium bedarf keiner Zustimmung unabhängig vom Aufenthaltsstatus
- Über Aufnahmekriterien entscheidet die Hochschule
- Grundsätzliche Voraussetzungen sind:
 - eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung
 - spezifische Deutschkenntnisse (meist C1-Niveau, sofern Studium auf Deutsch stattfindet)



Zugang zu Praktika und Hospitation

Bestimmte Praktika bedürfen **keiner Zustimmung, aber** einer **Erlaubnis** der Ausländerbehörde:

- Orientierungspraktikum bis zu drei Monate
- Begleitendes Praktikum bis zu drei Monate
- Einstiegsqualifizierung



Eine Hospitation ist keine Arbeit im rechtlichen Sinne und bedarf keiner Zustimmung oder Erlaubnis

Ausbildungsförderung bei Aufenthaltsgestattung

BAföG (§ 8 BAföG)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)
<p>In der Regel nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • stattdessen Leistungen nach AsylbLG 	<p>In der Regel nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • stattdessen Leistungen nach AsylbLG
<p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn eine Person seit 5 Jahren in Deutschland gelebt hat und erwerbstätig war, <i>oder</i> • wenn ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre in Deutschland gearbeitet hat 	<p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn ein „dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist“ <i>und</i> • noch im Jahr 2019 die Ausbildung begonnen und der Antrag auf BAB gestellt wurde, dann nach 15 Monaten Voraufenthalt

vgl.: GGUA https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf
 Informationsverband Asyl und Migration <https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit/ausbildungsfoerderung>

Ausbildungsförderung bei Duldung

BAföG (§ 8 BAföG)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)
<p>Ja, wenn 15 Monate Voraufenthalt</p> <ul style="list-style-type: none"> vorher Leistungen nach AsylbLG 	<p>Ja, wenn 15 Monate Voraufenthalt</p> <ul style="list-style-type: none"> vorher Leistungen nach AsylbLG
<p>Ausnahme: vor 15 Monaten Aufenthalt, wenn Eltern innerhalb der letzten sechs Jahre drei Jahre in Deutschland gearbeitet haben</p>	

vgl.: GGUA https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf
 Informationsverband Asyl und Migration <https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit/ausbildungsfoerderung>

Ausbildungsförderung für Schutzberechtigte

BAföG (§ 8 BAföG)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)
<p>Ja, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1) • Flüchtlinge nach der GFK (§ 25 Abs 2, 1. Alt) • subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2, 2.Alt) • AE nach § 22; § 23 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 4 	<p>Ja, es besteht Zugang</p>
<p>Nach 15 Monaten Aufenthalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Abschiebungsverbot (§25 Abs. 3) 	<p>Ja, es besteht Zugang</p>

vgl.: GGUA https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf
 Informationsverband Asyl und Migration <https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit/ausbildungsfoerderung>

Ausbildungsförderung bei anderen humanitären Aufenthaltstiteln

BAföG (§ 8 BAföG)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)
<p>Ja, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 23a (HFK-Antrag) • § 25a (gut integrierte Jugendliche/Heranwachsende) • § 25b (nachhaltige Integration) 	<p>Ja, es besteht Zugang</p>
<p>Nach 15 Monaten Aufenthalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 25 Abs. 4 Satz 2 (außergewöhnliche Härte) • § 25 Abs. 5 (dauerhaftes Abschiebungshindernis) 	<p>Ja, es besteht Zugang</p>

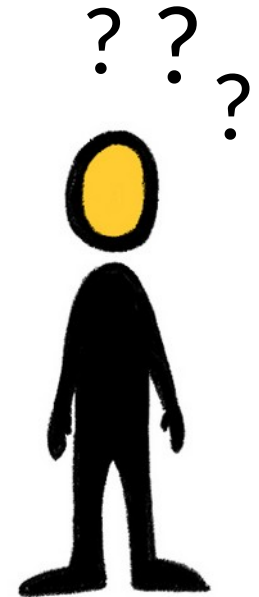
vgl.: GGUA https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf
 Informationsverband Asyl und Migration <https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit/ausbildungsfoerderung>

Ausbildungsförderung für ukrainische Geflüchtete bei § 24 AufenthG

BAföG (§ 8 BAföG)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)
<ul style="list-style-type: none">• Ja, es besteht Zugang	<ul style="list-style-type: none">• Ja, es besteht Zugang

vgl.: GGUA https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf
Informationsverband Asyl und Migration <https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit/ausbildungsfoerderung>

Zeit für Fragen



Frage IV

Welche negativen Rechtsfolgen kann es für geduldete Personen haben, wenn Ihnen vorgeworfen wird, bei ihrer Identitätsklärung nicht mitzuwirken?

A)	Arbeitsverbote & Leistungskürzungen
B)	Nichterteilung von Aufenthaltstiteln
C)	Mitwirkungshaft
D)	Alle genannten



Antwort zu Frage IV

Welche negativen Rechtsfolgen kann es für geduldete Personen haben, wenn Ihnen vorgeworfen wird, bei ihrer Identitätsklärung nicht mitzuwirken?

A)	Arbeitsverbote & Leistungskürzungen
B)	Nichterteilung von Aufenthaltstiteln
C)	Mitwirkungshaft
D)	Alle genannten



Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung & Passpflicht

Die Forderung nach Identitätsklärung von Geflüchteten spielte eine wichtige Rolle bei den Verhandlungen des Migrationspaketes von 2019.

→ daraus folgten Sanktionierungsoptionen:

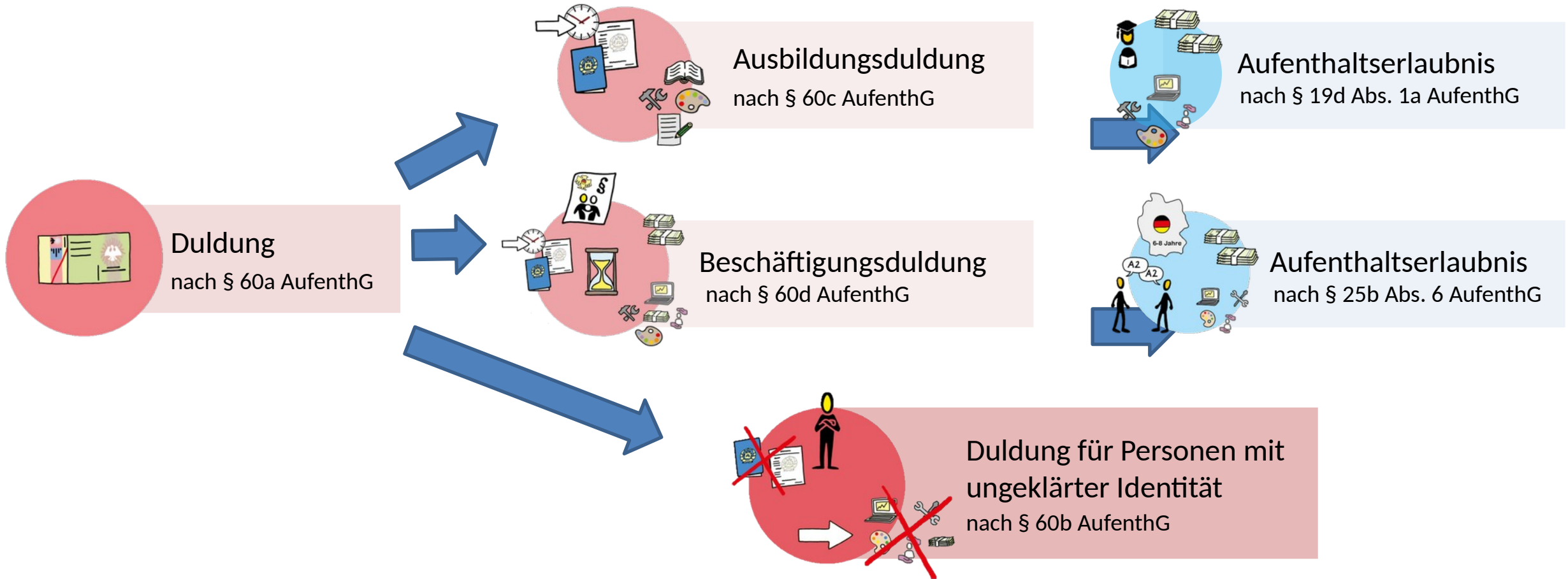
- Duldung für Menschen mit ungeklärter Identität verbunden mit Arbeitsverbot und Leistungskürzungen sowie ggf. Strafzahlungen
- Pflicht zur Identitätsklärung bei Beantragung von Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung innerhalb bestimmter Fristen
- leichtere Möglichkeit der Inhaftnahme bei Vorwurf des nicht-Mitwirkens
- Option der Verpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben

Begriffsklärungen

Passpflicht (vgl. § 3 AufenthG) beschreibt die generelle Verpflichtung jeder ausländischen Person in Deutschland, einen Pass oder Passersatz zu besitzen. Die Erfüllung der Passpflicht ist die Voraussetzung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Menschen, denen eine Flüchtlingseigenschaft oder eine Asylanerkenntnis zuerkannt wurde, erhalten generell einen Reisepass für Flüchtlinge von der zuständigen Ausländerbehörde. Ausreisepflichtige Personen sind verpflichtet, ihren Pass, Passersatz oder Ausweisersatz vorzulegen (vgl. § 48 Abs. 1 AufenthG).

Identitätsklärung (vgl. §§ 47a, 48, 49 AufenthG) beschreibt den Prozess des Nachweises der angegebenen Identität, sofern diese auf eigenen Angaben beruht (vgl. § 48 Abs. 3 AufenthG). Die Identität kann durchaus auch geklärt sein, wenn kein Nationalpass vorliegt. Die Identitätsklärung befreit jedoch nicht von Passpflicht.

Mitwirkungspflicht (vgl. §§ 47a, 48 Abs. 3 AufenthG) beschreibt die Verpflichtung, alle ausländerrechtlich relevanten Tatsachen (zweckgebunden) offen zu legen und zumutbare Handlungen zu unternehmen, um zum ausländer-rechtlichen Verfahren beizutragen (vgl. § 82 AufenthG).



Duldung nach § 60b AufenthG

- Wird erteilt, wenn die Abschiebung aus **von der betroffenen Person selbst zu verschuldenden Gründen** nicht vollzogen werden kann:
 - Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit
 - Keine Mitwirkung bei der Identitätsklärung, insbesondere der Passpflicht (im zumutbaren Rahmen → definiert in § 60b Abs. 3 AufenthG)
- **Folgen:**
 - Zeiten mit Duldung nach § 60b AufenthG werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet
Ausnahme: Zeiten werden bei **AE nach § 104c** AufenthG (Chancen-AE) **angerechnet**
 - zwangsläufiges Arbeitsverbot, Kürzungen von Sozialleistungen und Strafzahlungen möglich
- Möglichkeit des „**Wiederaufstiegs**“ in § 60a AufenthG



Duldung nach § 60b AufenthG

Als regelmäßig zumutbar gilt nach § 60b Abs. 3 AufenthG:

1. **Beantragung des Passes** bei den Behörden des Herkunftslandes
2. **Persönliche Vorsprache** bei den Behörden des Herkunftslandes, dort an Anhörungen teilnehmen, Lichtbilder anfertigen, Fingerabdrücke abgeben, Erklärungen abgeben oder sonstige der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis entsprechende Handlungen unternehmen
3. **Eine Erklärung zur freiwilligen Ausreise abgeben**, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird
4. **Erklärung abgeben, die Wehrpflicht im Herkunftsland zu erfüllen**, sofern die Ausstellung des Passes davon abhängig gemacht wird
5. **Gebühren zahlen**
6. **Alle Bemühungen wiederholen**

Pflichten der Ausländerbehörden und Geduldeten

OVG Niedersachsen, Urteil vom 25.03.2014:

- Ausländerbehörden unterliegen einer **Hinweis- und Anstoßpflicht**.
 - Schriftlich und konkret; auf unbekannte Möglichkeiten verweisen
- Geduldete unterliegen einer **Mitwirkungs- und Initiativpflicht**.
 - Geforderte Mitwirkungstätigkeiten müssen vorgenommen und nachgewiesen werden
- Mitwirkungstätigkeiten müssen immer **zumutbar** sein.
- Eine Unzumutbarkeit liegt etwa vor, wenn
 - Ausländer:innen durch Nachfragen in ihrer Heimat Familienangehörige in **akute Lebensgefahr** bringen
 - mit weiteren Ermittlungen **so erhebliche Kosten** verbunden wären, **dass sie von ihnen nicht aufgebracht werden können oder**
 - sie **gesundheitlich nicht in der Lage** sind, erforderliche Handlungen durchzuführen.

Az. 2 LB 337/12 zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 AufenthV im Kontext Reiseausweises für Ausländer. Entnommen: Barbara Weiser (15.05.2020):
„Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten“.

Mitwirkung

Handlungsoptionen können sein:

- **Kontaktaufnahme mit Auslandsvertretung des Herkunftsstaates** in Deutschland (u. a. zum Zwecke der Terminvereinbarung)
- **Kontaktaufnahme mit Vertrauensanwalt** der deutschen Botschaft im Herkunftsland
- **Kontaktaufnahme mit Familie, Freund:innen oder Bekannten** (evtl. auch Anwält:innen) im Herkunftsland, die dort mit Behörden Kontakt aufnehmen könnten (sofern diese sich dadurch nicht selbst in Gefahr bringen)
- Bereitschaft über eine **eidesstattliche Erklärung** mitteilen

→ Handlungsoptionen und Erfolgsaussichten variieren je nach Herkunftsland stark!

Mitwirkung

Hinweise zur Mitwirkung bei Identitätsklärung und Passbeschaffung:

- Alle unternommenen Schritte dokumentieren
 - Wann wurde wo angerufen, ein Termin vereinbart, eine Email geschrieben?
 - Warum konnten Dokumente nicht ausgestellt werden?
 - Warum konnte die Familie oder ein Anwalt im Herkunftsland nicht helfen?
 - Gibt es Beweise oder Zeug:innen?
 - Ausländerbehörde über Bemühungen informieren
 - Die Identität kann durchaus geklärt sein, wenn kein Nationalpass vorliegt
 - Die Ausländerbehörden haben eine Hinweis- und Anstoßpflicht
[\(Erlass vom 13.02.2018 mit Verweis auf Urteil vom OVG Nds.\)](#)
- **Tipp:** Arbeitshilfe des Flüchtlingsrates Thüringen (mit Dokumentationsvorlage)

Hinweis- und Anstoßpflicht

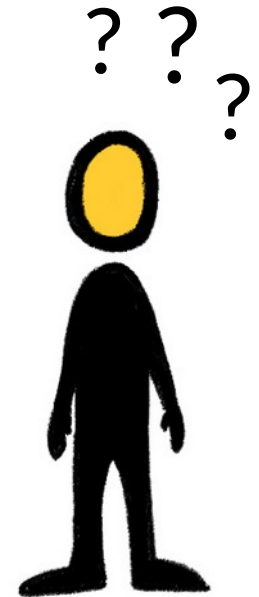
Zur Anstoßpflicht der Ausländerbehörden:

- Eine Ausländerbehörde ist gehalten, von sich aus das Verfahren weiterzubetreiben.
- Eine Ausländerbehörde ist gehalten, **ggf. auf nicht bekannte Möglichkeiten aufmerksam zu machen und diese bei Bedarf zu erörtern.**
- **Eine Ausländerbehörde kann es - vor allem im Falle der Untätigkeit der Vertretung des Heimatlandes oder bei nur schwer zu beschaffenden Unterlagen - nicht allein den Ausländer:innen überlassen, den weiteren Gang des Verfahrens zu beeinflussen.**

Grund hierfür ist, dass die Ausländerbehörde in aller Regel über weit bessere Kontakte und Kenntnisse hinsichtlich der noch bestehenden Möglichkeiten zur Beschaffung von Heimreisepapieren verfügt. So kann sie etwa auf die Möglichkeit der Einschaltung eines Vertrauensanwalts oder auf nichtstaatliche Organisationen und Informationsquellen (Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes oder kirchliche Organisationen etc.) hinweisen, also auf Optionen, die den Betroffenen in aller Regel nicht bekannt sind.

Entnommen: Barbara Weiser (15.05.2020): „Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten“.

Zeit für Fragen



Kontakt



Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30

E-Mail: nds@nds-fluerat.org



Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00

BIC: GENODEM1GLS

GLS Gemeinschaftsbank eG

Verwendungszweck: Spende

Jetzt Mitglied werden:
www.nds-fluerat.org/mitglied-werden

Weiterführende Links

- <https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/arbeitsmarktzugang-fuer-fluechtlinge-ivaf-projekte/>
- <https://arbeitsmarktzugang.de/infomaterial/arbeitsmarktzugang/> → Präsentation zum Herunterladen
- <https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/>
- <https://www.asyl.net/start>
- <https://www.proasyl.de>
- <https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-einwanderung/fuer-die-praxis/arbeitshilfen>

Weiterführende Links

- Rechtsprechung zu Mitwirkungspflichten:
<https://www.esf-netwin.de/download/1233/?tmstv=1713429817>
- Arbeitshilfe des Flüchtlingsrates Thüringen:
https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/2019-09_Arbeitshilfe_Mitwirkungspflichten.pdf

A large crowd of people is visible in the background, overlaid with a semi-transparent red filter. A white rectangular box is centered on the image, containing the text "Vielen Dank!".

Vielen Dank!